

## **Beschluss 13**

Arbeitsgemeinschaft der Jurist\*innen in der SPD

Bezirk Hessen-Nord

5

Beschluss: Angenommen

Weiterleitung: SPD-Bundesparteitag

### 10 **§ 121 StPO**

Die SPD-Bundestagsfraktion wird aufgefordert, sich für eine gesetzliche Regelung einzusetzen, gemäß der eine Prüfung zur Fortdauer der Untersuchungshaft von mehr als sechs Monaten durch das Oberlandesgericht unabhängig von der Frage einzuleiten ist, wegen welcher Taten bzw. Tatverdachte die Untersuchungshaft bisher vollzogen wurden. Das Oberlandesgericht soll dann für die Entscheidung über die Haftdauer wie bisher danach unterscheiden, aufgrund welcher Tat bzw. welchen Tatverdachts die Untersuchungshaft vollzogen wurde.

#### **Begründung:**

20 Aus § 121 Abs. 1 StPO ergibt sich die Grenze des zulässigen Vollzugs von Untersuchungshaft. Diese Grenze ist erreicht, wenn (1) noch kein Urteil ergangen ist, das auf Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung erkennt, und wenn (2) Untersuchungshaft wegen derselben Tat bereits seit sechs Monaten vollzogen wird. Die Vorschrift des § 121 Abs. 2 StPO beinhaltet eine dahingehende Regelung, dass in den Fällen von  
25 § 121 Abs. 1 StPO ein Haftbefehl grundsätzlich aufzuheben ist. Von diesem Grundsatz gibt es zwei Ausnahmen, nämlich die Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls nach § 116 StPO und die Anordnung von Haftfortdauer durch das Oberlandesgericht.

Gegenwärtig besteht eine erhebliche Unsicherheit hinsichtlich der Frage, was unter dem Begriff „derselben Tat“ genau zu verstehen ist. Diese Unsicherheit hat in der Praxis der Strafjustiz zur Folge, dass Gericht und Staatsanwaltschaft im Einzelfall nicht genau wissen, wann die Verfahrensakten dem Oberlandesgericht zur Entscheidung über die Haftfortdauer vorzulegen sind. Herrschend ist die Auslegung des Begriffs „derselben Tat“ im Sinne des sog. „erweiterten Tatbegriffs“. Daneben wird vertreten, auf das Kriterium der Verfahrensidentität abzustellen.  
35 Beide Auslegungsvarianten haben Nachteile: Beim „erweiterten Tatbegriff“ besteht ein besonders großes Maß an Unsicherheit im Rahmen der Rechtsanwendung, denn es soll für den

Fristbegriff auf die „Haftbefehlsreife“ ankommen, also darauf wann die Tat im Sinne eines dringenden Tatverdachts bekannt geworden ist. Dieser Zeitpunkt ist nur schwer präzise zu bestimmen. Beim Kriterium der Verfahrensidentität besteht eine gewisse Gefahr des Missbrauchs: Die Haftfortdauerentscheidung des Oberlandesgerichts kann hinausgezögert werden (im Einzelnen Philip Schwarz, NStZ 2018, 187).

Die unterschiedlichen Rechtsfolgen der jeweiligen Auslegung verdeutlicht ein Beispiel:

- 45 • R begeht am 15.01.2018 einen bewaffneten Raubüberfall, am 15.02.2018 wird die Ehefrau E des R getötet. Hinsichtlich des bewaffneten Raubüberfalls ist die Täterschaft des R zunächst unbekannt, hinsichtlich des Totschlags gerät R sofort in Tatverdacht. R wird am 15.02.2018 vorläufig festgenommen, noch am selben Tag wird ein Haftbefehl wegen Totschlags erlassen und verkündet.
- 50 • Am 15.04.2018 ergibt sich aufgrund von neuen Zeugenaussagen dringender Tatverdacht wegen des bewaffneten Raubüberfalls gegen R. Es ergeht ein weiterer Haftbefehl, der am 15.06.2018 verkündet wird. Insoweit wird Überhaft notiert.
- Am 15.07.2018 ergibt sich aufgrund einer DNA-Analyse, dass E von ihrem Liebhaber L getötet wurde. Der Haftbefehl wegen Totschlags wird aufgehoben. R „sitzt“ ab jetzt auf dem Haftbefehl wegen des bewaffneten Raubüberfalls.
- 55 • Problem: Wann müssen die Akten dem OLG vorgelegt werden? Am 15.08.2018 sitzt R sechs Monate in Untersuchungshaft.
- Zu diesem Termin (15.08.2018) sind die Akten nach beiden vertretenen Auffassungen noch nicht vorzulegen, da die Tat ausgetauscht wurde, wegen der R Untersuchungshaft verbüßt. Es geht bei der Tat aus dem aktuellen Haftbefehl nicht mehr um die Tat, wegen der R vom 15.02.2018 bis zum 15.07.2018 Untersuchungshaft verbüßt hat. Die Tat ist nicht mehr „dieselbe“, sondern eine andere.
- 60 • Nach dem erweiterten Tatbegriff ist maßgeblich, dass ab dem 15.04.2018 dringender Tatverdacht wegen des bewaffneten Raubüberfalls bestand. Vorlagetermin ist damit der 15.10.2018. Stellt man auf das Kriterium der Verfahrensidentität ab, sind die Akten erst am 15.01.2019 vorzulegen, denn auf dem Haftbefehl wegen des bewaffneten Raubüberfalls sitzt R erst seit dem 15.07.2018.
- 65

Im Kern geht es bei der Diskussion um den Begriff „derselben Tat“ um die Frage, wie man dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den Vollzug von Untersuchungshaft am effektivsten Geltung verschafft. Die Verhältnismäßigkeit sollte aber nur über den Inhalt der Haftfortdauerentscheidung bestimmen – Anordnung ja oder nein –, sie sollte keinen Einfluss darauf haben, wann die Akten dem Oberlandesgericht zur Prüfung nach § 121 StPO vorgelegt

75 werden. Richtig ist es deswegen, wenn eine Haftfortdauerentscheidung durch das Oberlan-  
desgericht immer dann zu treffen ist, wenn Untersuchungshaft bereits seit sechs Monaten voll-  
zogen wird – unabhängig davon, ob die Tat, auf der der Haftbefehl beruht, zwischenzeitlich  
ausgetauscht wurde. Der Umfang der Ermittlungen, neu entstandener dringender Tatverdacht  
wegen anderer Taten und andere Fragen sollten dagegen alleine bei der Prüfung der Frage  
berücksichtigt werden, ob die Haftfortdauer anzuordnen ist oder nicht. Dieses Ziel wird durch  
80 die vorgeschlagene Änderung erreicht.